

PKI Disclosure Statement der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für qualifizierte Zertifikate



Version	1.0
Datum	20.6.2017

Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
1.0	Erstellung des Dokuments im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-VO) durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle	20.06.2017

Name und Kennzeichnung des Dokuments

Dokumentename: Public Disclosure Statement der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer für qualifizierte elektronische Zertifikate

Kennzeichnung (OID): 1.3.6.1.4.1.41460.5.3.1.1.1.1.0

Version: 1.0

Inhalt

1.	Kontaktinformationen	4
1.1.	Allgemeine Kontaktinformationen	4
1.2.	Sperrung von Zertifikaten.....	4
2.	Qualifizierter Vertrauensdienst.....	5
2.1.	Art des qualifizierten Vertrauensdienstes.....	5
2.2.	Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate	5
2.3.	Aufbewahrungszeitraum	6
2.4.	Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate.....	6
3.	Pflichten der Zertifikatsinhaber.....	6
4.	Allgemeine Informationen	7
4.1.	Anwendbare Vereinbarungen.....	7
4.2.	Haftungsausschluss	7
4.3.	Datenschutzkonzept.....	8
4.4.	Widerruf	8
4.5.	Streitschlichtungsverfahren.....	8
4.6.	Anwendbares Recht.....	8
4.7.	Veröffentlichungen und Verzeichnisse	8

1. Kontaktinformationen

1.1. Allgemeine Kontaktinformationen

Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer

Burgmauer 53

50667 Köln

Tel.: +49 (2 21) 27 79 35-0

Fax: +49 (2 21) 27 79 35-20

E-Mail: zs@bnotk.de

1.2. Sperrung von Zertifikaten

Zertifikatsinhaber sind verpflichtet, ausgestellte Zertifikate sperren zu lassen, wenn

- ▶ die SSEE bzw. das Zertifikat verloren, missbraucht wurde oder möglicherweise kompromittiert wurde,
- ▶ die in dem Zertifikat enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Standesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge.

Sperranträge können (1) telefonisch unter der Rufnummer: (0800) 3550 400, (2) schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift unter der folgenden Anschrift: Zertifizierungsstelle der BNotK, Burgmauer 53, 50667 Köln sowie (3) über die Internet-Schnittstelle des VDA BNotK unter: <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de> bzw. unter <https://bea.bnotk.de> übermittelt werden.

Sperrberechtigte, die ein Zertifikat telefonisch sperren wollen, müssen sich durch Nennung des vereinbarten Sperrpassworts und weitere persönliche Angaben authentifizieren.

Ein schriftlicher Sperrauftrag muss eigenhändig unterschrieben sein und das zu sperrende Zertifikat durch Angaben zu Zertifikat und Zertifikatsinhaber eindeutig bestimmen.

Neben dem Zertifikatsinhaber sind auch die folgenden Personen berechtigt, eine Sperrung des Zertifikats zu beantragen:

- ▶ der VDA BNotK,
- ▶ Dritte, die Angaben im Zertifikat zur Vertretungsmacht oder berufsbezogene oder sonstige Angaben bestätigt haben (Sperrberechtigte Dritte) sowie
- ▶ die BNetzA.

Bitte beachten Sie, dass die Sperrung eines Zertifikates nicht rückgängig gemacht werden kann.

2. Qualifizierter Vertrauensdienst

2.1. Art des qualifizierten Vertrauensdienstes

Vertrauensdienst	Anwendbare Richtlinien	Relevante OID
Qualifizierte Personenzertifikate für natürliche Personen	▶ Zertifikatsrichtlinie der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.1.1.1.1.1.0
	▶ Zertifizierungskonzept der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer	▶ 1.3.6.1.4.1.41460.5.2.1.1.1.1.0
	▶ ETSI EN EN 319-401, 319.411-1 und 319-411-2 (QCP-n-qscd)	

Der VDA BNotK verfügt für den Vertrauensdienst über eine Konformitätsbewertung gemäß Art. 20 Abs. 1 eIDAS-VO durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsbestelle (TÜV Informationstechnik GmbH), die die Einhaltung der in der eIDAS-VO sowie den Normen ETSI EN 319-401, 319.411-1 und 319-411-2 (QCP-n-qscd) festgelegten Anforderungen bestätigt.

2.2. Beschränkungen der qualifizierten Zertifikate

Qualifizierte Zertifikate, die dieser Zertifikatsrichtlinie unterliegen, dienen der Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen.

Zertifikatsinhaber und Endanwender dürfen die Zertifikate grundsätzlich nur für berufliche Zwecke verwenden. Die Zertifikatsinhaber und die Endanwender sind dafür verantwortlich, dass die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate im Einklang mit den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden.

Die Nutzung des Zertifikats kann allgemein oder finanziell eingeschränkt werden. Mögliche Einschränkungen des Zertifikats sind im Zertifikat selbst ersichtlich (z.B. Beschränkung der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers).

Für die Verwendung der Zertifikate ist eine qualifizierte Signaturerstellungseinheit (**SSEE**) erforderlich.

2.3. Aufbewahrungszeitraum

Der VDA BNotK archiviert alle gesetzlich geforderten Unterlagen zur vollständigen Dokumentation des Zertifikatslebenszyklus für qualifizierte Zertifikate. Die Aufbewahrungszeit der Dokumentationen entspricht den gesetzlichen Anforderungen für qualifizierte Zertifikate und beträgt mindestens 30 weitere Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des Zertifikates endet.

2.4. Vertrauen auf qualifizierte Zertifikate

Die Zertifikatsinhaber und Vertrauende Dritte dürfen nur dann auf den öffentlichen Schlüssel und das Zertifikat vertrauen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ das Zertifikat wird gemäß der zulässigen Nutzungsarten benutzt und eventuelle Einschränkungen im Zertifikat wurden beachtet,
- ▶ die Zertifikatskette kann erfolgreich bis zu einem vertrauenswürdigen Root-Zertifikat verifiziert werden,
- ▶ die Gültigkeit des Zertifikats wurde über den Statusabfragedienst (OCSP) bestätigt,
- ▶ alle weiteren Vereinbarungen und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen wurden eingehalten.

3. Pflichten der Zertifikatsinhaber

Der Zertifikatsinhaber ist gemäß § 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK insbesondere verpflichtet

1. die vereinbarten Entgelte entsprechend der zum Vertragsschluss gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen;
2. in dem Fall, in dem durch den Kunden nach dem Vorgang der Identifizierung die zur vollständigen Erbringung der Leistungen der Bundesnotarkammer notwendigen Mitwirkungsleistungen des Kunden an der Vorgangsbearbeitung von diesem trotz Aufforderung nicht erbracht werden, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro zu zahlen;
3. eine Bankverbindung eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts für die Abwicklung der Bankgeschäfte im Zusammenhang mit der Einziehung der Entgelte zu benennen sowie diesbezüglich ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen;
4. der Bundesnotarkammer offenkundige Mängel oder Schäden am System oder Verfahren unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung);
5. den Verlust oder Missbrauch der Signatur- bzw. Chipkarte bzw. des Zertifikats nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen und die Sperrung des betroffenen Signaturschlüsselzertifikats zu beantragen;

6. Zertifikate dann unverzüglich sperren zu lassen, wenn die darin enthaltenen Angaben nicht mehr den Tatsachen entsprechen, insbesondere wenn in einer Weiterverwendung ein Verstoß gegen Berufs- und/oder Landesrecht oder andere Rechtsvorschriften läge;
7. die Antragsnummer, die übersandten PIN-Teile, die gewählte PIN und das Sperrkennwort vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt aufzubewahren;
8. ein verwendetes Pseudonym auf seine Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen;
9. nach Erhalt der Signatur- bzw. Chipkarte, deren Empfang zu bestätigen;
10. für den Fall, dass vier Wochen nach Zustellung der Signatur- bzw. Chipkarte der Kunde die Transport/Initial-PIN-Mitteilung noch nicht erhalten hat, das Zertifikat unverzüglich sperren zu lassen, die Signatur- bzw. Chipkarte fachgerecht zu zerstören und eine neue Signatur- bzw. Chipkarte bei der Bundesnotarkammer anzufordern;
11. sämtliche für den Antrag erforderliche Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und die geforderten Nachweise zu erbringen. Änderungen der Daten sind unverzüglich der Bundesnotarkammer anzuzeigen.

Der Zertifikatsinhaber soll die ihm bekannten Einschränkungen (z.B. Beschränkungen der Vertretungsmacht des Zertifikatsinhabers) des Zertifikates beachten und das Zertifikat bzw. die Chip- und Signaturkarte nicht nutzen, wenn ihm bekannt ist, dass das Zertifikat gesperrt oder das Wurzelzertifikat kompromittiert wurde.

Nach Vertragsbeendigung hat der Zertifikatsinhaber das Zertifikat zu sperren und die Signatur- bzw. Chipkarte fachgerecht zu zerstören.

Ferner unterliegt der Zertifikatsinhaber den sich aus den gesetzlichen Regelungen ergebenden Pflichten sowie ggf. weitergehenden oder abweichenden Pflichten aufgrund einzelvertraglicher Regelung.

4. Allgemeine Informationen

4.1. Anwendbare Vereinbarungen

Es gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDA BNotK sowie etwaige einzelvertragliche Regelungen.

4.2. Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss ist in den AGB oder einzelvertraglich geregelt.

4.3. Datenschutzkonzept

Vgl. dazu Nr. 9.4. der Zertifikatsrichtlinie des VDA BNotK.

4.4. Widerruf

Die auf den Abschluss eines Vertrags über den Bezug von Zertifizierungsdienstleistungen des VDA BNotK gerichtete Willenserklärung kann nicht widerrufen werden.

4.5. Streitschlichtungsverfahren

Beschwerden können schriftlich (Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, Burgmauer 53, 50667 Köln) oder per E-Mail (zs@bnotk.de bzw. bea@bnotk.de) bei dem VDA BNotK eingereicht werden.

4.6. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht, falls nicht ausländisches Recht zwingend vorgeschrieben ist.

4.7. Veröffentlichungen und Verzeichnisse

Die von dem VDA BNotK ausgegebenen Zertifikate werden öffentlich abrufbar gehalten, wenn der Zertifikatsinhaber der Veröffentlichung zustimmt. Zu diesem Zwecke veröffentlicht der VDA BNotK die Zertifikate in einem öffentlich verfügbaren LDAP-Verzeichnis. Zudem stellt der VDA BNotK einen Online-Dienst (OCSP) zur Abfrage der Validität der von dem VDA ausgegebenen Zertifikate zur Verfügung.

Die qualifizierten Zertifikate werden unter den Adressen `ldap://ldap.zs.bnotk.de` und `ldap://ldap.bnotk.de` veröffentlicht.

Der Status der von dem VDA BNotK ausgegebenen qualifizierten Zertifikate kann mindestens 10 Jahre nach Ende der Gültigkeit des jeweiligen Zertifikates abgerufen werden.

Die Vertrauensliste der BNetzA erreichen Sie über folgende Adresse: <https://www.nrca-ds.de>.



<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/>